

Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Bad Lauterberg im Harz"
- (2) Die früheren Gemeinden Bad Lauterberg im Harz, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind in den Grenzen ihrer Gemarkungen Ortsteile. Sie führen ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Abweichend von den Gemarkungen ist folgender Ortsteil durch Ortsteilgrenze wie folgt festgelegt:
 - a) die in Anlage 1 herausgestellte Fläche der Gemarkung Barbis gehört zum Ortsteil Bad Lauterberg im Harz.

§2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

"Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungten und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte."

- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift "Stadt Bad Lauterberg im Harz".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Rechtsgeschäfte i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (3) Verträge der Stadt § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (4) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen wurde und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

Dem Verwaltungsausschuss ist darüber hinaus das Ergebnis der detaillierten Kostenschätzung eines Bauvorhabens mitzuteilen und über die Ergebnisse der Ausschreibungen, die einen Betrag von 100.000 Euro überschreiten, zeitnah zu unterrichten. Auftragsvergaben bzw. Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von bis zu 100.000 Euro sind hiervon ausgenommen, sofern die Verwaltung diese nach dem Vier-Augen-Prinzip vergibt.

- (5) Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 30.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses ergeben sich aus § 76 NKomVG. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Ortschaften und Ortsräte

- (1) Die Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG. Für die in Satz 1 genannten Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Barbis	=	7 Mitglieder
Bartolfelde	=	5 Mitglieder
Osterhagen	=	5 Mitglieder

- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht in den Ortsrat gewählt worden sind.
- (4) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“ sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter; diese bzw. dieser führt die Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“. Im Falle des Ausscheidens der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters soll unverzüglich, nach Möglichkeit in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsrates eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt werden; dies gilt entsprechend für ihren bzw. seinen Stellvertreter.

§ 6

Ehrenamtliche Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt gemäß § 81 Abs. 3 NKomVG eine(n) leitende(n) Beamtin(en) mit der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Vertretung durch den Bürgermeister geregelt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf

Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen wird.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Lauterberg im Harz werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Absatz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung z.B. in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, erfolgt ersatzweise eine Bekanntmachung durch den HarzKurier.

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im HarzKurier und durch Veröffentlichung im Internet unter www.badlauterberg.de.

Ist eine ortsübliche Bekanntmachung in Folge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht möglich, erfolgt ersatzweise eine Bekanntmachung unter www.lauterneues.de und durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4.

- 3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus/Haus des Gastes, Ritscherstraße 4 veröffentlicht.

§ 10 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 13.12.2016 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 26.03.2021

**Dr. Gans
Bürgermeister**

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 16 vom 01.04.2021, Seite 389

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 26.03.2021



Stand: 07.01.2021

1:5000

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie im jeweiligen Fachamt.
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung bzw. die Stadt Bad Lauterberg im Harz.

Legende:

- — — — — Gemarkungsgrenze
- Ortsteilgrenze
- ▬ zu Bad Lauterberg im Harz

